



Satzung des Bauernverbandes Rügen e.V.

§ 1

Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bauernverband Rügen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes unter der Nummer 002 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Bauernverband Rügen e.V. ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral setzt sich der Bauernverband für eine vielfältige strukturierte, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
Der Bauernverband ist die berufsständische Vertretung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaues (im Folgenden Landwirtschaft/landwirtschaftlich genannt) auf der Insel Rügen.
Der Bauernverband strebt die Erhaltung des ländlichen Raumes und der natürlichen Existenzgrundlagen der Landwirtschaft an.
Er fördert die ordnungsgemäße, umweltgerechte Landwirtschaft und unterstützt den ökologischen Landbau.
- (2) Im Rahmen von Absatz 1 hat der Bauernverband insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einflussnahme und Mitsprache bei agrarpolitischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder berühren;
 - Förderung der Arbeit der Landfrauen, der Landjugend, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und aller landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie sonstiger, der Landwirtschaft nahestehenden Organisationen und Institutionen;
 - Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten sowie Erzeugergemeinschaften;
 - Förderung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen;
 - Förderung eines Dienstleistungsangebotes für die spezifischen Bedürfnisse der Mitglieder;
 - Förderung der Ausbildung des landwirtschaftlichen Berufsnachwuchses sowie einer fachlich breit gefächerten Fortbildung der Mitglieder,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bauernverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sämtliche Einnahmen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsverordnung und der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Bauernverbandes kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden,
 - die Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes oder einer landwirtschaftlichen Fläche auf der Insel Rügen ist, mit der gesamten Fläche (LN);
 - die persönlich haftender Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes auf der Insel Rügen oder als Beschäftigter oder als Auszubildender in einem landwirtschaftlichen Betrieb auf der Insel Rügen tätig oder aus Altersgründen aus dieser Tätigkeit ausgeschieden ist;
 - die gesetzlicher Vertreter eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, der bereits Mitglied im Bauernverband ist;
 - die in Betrieben, Organisationen, Verbänden oder Vereinen auf der Insel Rügen, die der Landwirtschaft nahe stehen, tätig, oder aus Altersgründen aus dieser Tätigkeit ausgeschieden ist;
- (2) Als assoziierte Mitglieder können Verbände, Vereine und andere Organisationen der Landwirtschaft oder die ihr nahe stehen aufgenommen werden, sofern ihre Mitgliedschaft mit dem Verbandszweck vereinbar ist, und sie bereit sind, einen vom Vorstand festgelegten Beitrag zu entrichten. Assoziierte Mitglieder sind durch eine vertretungsbefugte Person zu vertreten. Sie haben Stimmrecht aber kein Wahlrecht für Verbandsorgane.
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag entrichten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Bauernverbandes oder der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Bauerntag auf Vorschlag des Vorstandes. Sie besitzen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Beitragspflicht sind sie entbunden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom Vorstand bestätigt worden ist. Beides hat schriftlich zu erfolgen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt aus dem Bauernverband
 - Ausschluss aus dem Bauernverband
 - Tod der natürlichen Person / Auflösung der juristischen Person,
 - Auflösung des Bauernverbandes
- (7) Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem halben Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (8) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht oder wiederholt säumig erfüllen, oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Bauernverbandes oder seiner Mitglieder gröblich schädigen, können nach vorheriger Anhörung ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Beschwerde gegen diese Entscheidung kann beim Bauerntag eingelegt werden.
- (9) Beitragsrückstände, die vor Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind, sind nachzuzahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- an den Veranstaltungen des Bauernverbandes teilzunehmen und Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten;
 - die Leistungen des Bauernverbandes in Anspruch zu nehmen;

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Organe des Bauernverbandes zu wählen und in diese entsprechend der Wahlordnung gewählt zu werden.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- sich für die Belange des Berufsstandes aktiv einzusetzen und zumutbare Ehrenämter im Verband zu übernehmen;
 - die Satzung einzuhalten;
 - Verbandsbeschlüsse zu achten und umzusetzen;
 - den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Bauernverbandes Rügen sind:
- der Bauerntag,
 - der Vorstand
 - die Revisionskommission

§ 7 Bauerntag

- (1) Der Bauerntag ist das höchste Organ des Bauernverbandes Rügen.
- (2) Der Bauerntag setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern (juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten)
 - assoziierten Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Bauerntag beschließt insbesondere über
- die Aufgaben des Bauernverbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen entsprechend den unter § 2 festgelegten Aufgaben;
 - Änderungen und Ergänzungen der Satzung ; hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - die Beitragsordnung;
 - die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie über den jährlichen Hauhaltsplan
 - die Auflösung des Bauernverbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens; der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Der Bauerntag wählt den Vorstand und die Revisionskommission in geheimer Wahl. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes können laut Beschluss des Bauerntages offen oder geheim gewählt werden. Die Delegierten zum Landesverband bzw. den Landesbauerntag werden offen gewählt.
Die Wahlperiode umfasst ab dem Jahr 2012 4 Jahre.
- (5) Der Bauerntag ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, oder wenn es der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (6) Der Bauerntag wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.
- (7) Der Bauerntag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über den Ablauf des Bauerntages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus:
- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - neun weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bauernverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, vor allem für
- die Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder;

- die Erarbeitung des Jahresberichtes, des Finanzplanes und dessen Abrechnung auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Revisionskommission;
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Es ist eine außerordentliche Tagung des Vorstandes einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung verlangen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand vertritt den Bauernverband im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Die elf Vorstandsmitglieder lt. Absatz 1 werden vom Bauerntag in geheimer Wahl gewählt
 Der gewählte Vorstand schlägt aus seiner Mitte Kandidaten für die Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vor. Der Bauerntag beschließt über deren offene oder geheime Wahl.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8a Aufwandsentschädigung und Vergütungsanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission arbeiten ehrenamtlich. Sie können einen Auslagenersatz sowie eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnis erhalten.
- (2) Der Vorstand hat eine diesbezügliche Entschädigungsordnung zu erarbeiten, die von der Bauernversammlung zu bestätigen ist.

§ 9 Rechtsvertretung

- (1) Der Bauernverband Rügen e.V. wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer wird Alleinvertretungsbefugnis erteilt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit gesamtvertretungsberechtigt.

§ 10 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom Bauerntag in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Die Revisionskommission ist ein Organ zur Ausübung des demokratischen Rechts der Kontrolle durch die Mitglieder. Sie prüft die Einhaltung der Satzung und alle finanziellen Vorgänge.

- (3) Die Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, an den Tagungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 11 Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bauernverbandes ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können auch fachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Bauernverbandes sind, hinzugezogen werden.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes besteht am Sitz des Verbandes in Bergen eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Er ist hauptamtlich tätig und erhält eine monatliche Vergütung. Einzelheiten werden in einem Angestelltenvertrag geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes und ist Vorgesetzter aller Angestellten in der Geschäftsstelle.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung verantwortlich.

§ 13 Finanzierung des Bauernverbandes

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - Beiträge
 - Spenden
 - Schenkungen
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt auf der Grundlage einer Beitragsordnung, die durch den Bauerntag zu beschließen ist.
- (3) Alle Mitglieder des Bauernverbandes sind zur uneingeschränkten Einhaltung der Beitragsordnung verpflichtet.

§ 14 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Bauerntag, der über die Auflösung des Bauernverbandes beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat.

- (2) Über das nach Erfüllung aller Rechtsvorschriften verbleibende Vermögen des Bauernverbandes entscheidet der Bauerntag im Sinne der Gemeinnützigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Bauernverbandes wurde durch den Bauerntag am 11.02.1994 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen wurden durch die Bauertage am 31.01.1997, am 27.01.2000, am 23.01.2003, am 22.02.2007, am 21.02.2012, am 06.03.2014 und am 27.03.2019 beschlossen und sind in der vorliegenden Fassung eingearbeitet.